

Lesefassung einschl. 1. Änderungssatzung

**Satzung des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter
Landkreis Harz**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Satzung des „Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz“ beschlossen:

**§ 1
Träger, Name**

Der Landkreis Harz führt den Betrieb als Eigenbetrieb mit dem Namen „Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz“. Die Kurzbezeichnung lautet „KoBa Harz“.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Gegenstand des Betriebes sind die Aufgaben des Landkreises Harz aus den §§ 6 Abs. 1 i. V. m. 6 a) Abs. 2 und 6 b) Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Erbringung sämtlicher Bildungs- und Teilhabeleistungen als Aufgaben aus dem SGB II und § 6 b Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme derer des SGB XII.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und

3. Sachleistungen erbracht.
- (2) Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb sämtliche Aufgaben des Landkreises Harz, die sich aus dem Dritten Sozialgesetzbuch ergeben und nicht Dritten zur Erledigung übertragen sind, erledigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann soziale Systemhäuser vorhalten mit der Zielrichtung der Vernetzung kommunaler sozialer Dienstleistungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb dient im Rahmen der sich aus dem Gesetz ergebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig. Der Landkreis erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Im Fall der Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Vermögen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Kreiskasse verbunden ist.

§ 5 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb „Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz“ wird kein Stammkapital gebildet.

§ 6 Dauer des Betriebes

Der Eigenbetrieb wird für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 betrieben.

§ 7 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. die Betriebsleitung
2. der Betriebsausschuss
3. der Landrat
4. der Kreistag

§ 8 **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Für den Fall der Verhinderung des Eigenbetriebsleiters oder Vakanz der Betriebsleitung bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung.

(2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG LSA, EigVO, KVG LSA oder auf Grund der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.

(3) Über den Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig sind,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA unter 50.000,00 EUR Vermögenswert,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA unter 5.000,00 EUR Vermögenswert, es sei denn es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA unter 15.000,00 EUR Vermögenswert.

Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

(4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und vergleichbar.

Der Betriebsleiter entscheidet über die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.

- (5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht über das im Eigenbetrieb angestellte Personal. Personalentscheidungen setzen das Einvernehmen des Betriebsleiters voraus.
- (6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
- (7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (8) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.
- (9) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 9 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern in der Zusammensetzung:
- der Landrat als Vorsitzender,
 - acht Mandatsträger des Kreistages
 - ein Beschäftigter des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 10 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt
1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebs,
 2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,

3. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages entsprechend § 13 bedürfen und die nicht nach § 8 der Betriebsleitung oder nach § 14 dem Landrat obliegen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, grundsätzlich vor.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KVG LSA und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
1. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe ab 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR Vermögenswert,
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA in der Höhe ab 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR Vermögenswert, es sei denn es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA in der Höhe ab 15.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR Vermögenswert,
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben,
 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD und vergleichbar.
 8. Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters.

Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

§ 11 Örtlicher Beirat

- (1) Beim Eigenbetrieb wird ein Örtlicher Beirat gebildet. Er berät den Eigenbetrieb bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (2) Der örtliche Beirat besteht aus dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter sowie 7 Mitgliedern, die vom Kreistag auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes berufen werden. Das Vorschlagsrecht obliegt für jeweils ein Mitglied
 - a) den im Landkreis ansässigen Wohlfahrtsverbänden,
 - b) dem DGB,

- c) der Bundesagentur für Arbeit,
- d) dem Arbeitgeberverband Harz,
- e) den örtlichen Handwerkskammern,
- f) die IHK sowie
- g) dem Städte - und Gemeindebund Harz.

Eine Abberufung durch den Kreistag erfolgt bei Abgabe eines neuen Vorschlages durch den Vorschlagsberechtigten.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 12 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

- (1) Beim Eigenbetrieb wird ein Beauftragter für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt. Dieser kommt aus den Reihen der Beschäftigten und ist unmittelbar dem Betriebsleiter unterstellt.
- (2) Der Beauftragte unterstützt und berät den Eigenbetrieb in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.
- (3) Der Beauftragte ist bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung des Eigenbetriebes zu beteiligen. Er hat ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.
- (4) Der Beauftragte unterstützt und berät erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeitet der Beauftragte mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs zusammen.
- (5) Der Eigenbetrieb wird in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die den Aufgabenbereich des Beauftragten betreffen, von dem Beauftragten vertreten.

§ 13 Zuständigkeiten des Kreistages

Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben sich aus dem KVG LSA und dem EigBG LSA. Der Kreistag kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
4. die Entscheidung über den Wirtschaftsplan,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
6. Berufung der Mitglieder des Örtlichen Beirates auf Grundlage des SGB II,
7. Bestellung des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt auf Grundlage des SGB II.

§ 14 Landrat

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung. Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Absatz 4 EigBG.

§ 15 Beauftragung von Dienststellen des Landkreises Harz

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landkreises gegen Kostenentlastung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

§ 16 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften der §§ 12 ff. EigBG. Die Belange der gesamten Landkreiswirtschaft sind zu berücksichtigen.

§ 17 Buchführung und Kostenrechnung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 18 dieser Satzung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 18 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jedes Wirtschaftsjahrs ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Anhang besteht. Für den Jahresabschluss nach § 18 EiG BG finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaft im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus Verordnungen nichts anderes ergibt.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs aufzustellen und dem Landrat vorzulegen.
- (3) Der Landrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht über die Jahresabschlussprüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Kreistag zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Festlegungen in der Hauptsatzung des Landkreises Harz.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des „Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz“ vom 22.03.2008 in Gestalt der 3. Satzung zur Änderung der

Satzung des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz vom 22.07.2012 außer Kraft.

Halberstadt, den 19.05.2025

Balcerowski
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:
Veröffentlicht im Internet am 20.05.2025